

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

043

VI ZR 51/69

URTEIL

Verkündet am
29. September 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED] und D [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Annemarie B [REDACTED], H [REDACTED] bei B [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Professor Dr. Nüßgens, Dunz und Scheffen

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Dezember 1968 aufgehoben.

Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 14. Mai 1968 wird auf die Berufung der Beklagten dahin abgeändert, daß die Klage - unter Zurückweisung der Anschlußberufung - gänzlich abgewiesen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin kam am 17. Februar 1967 gegen 8.00 Uhr auf dem Gehweg der G [REDACTED] straße in B [REDACTED] zu Fall und erlitt einen Torsionsbruch im linken Sprunggelenk. Dies geschah nach ihrer Behauptung auf dem Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten, welche dort streupflichtig war. Der Gehweg war zur Unfallzeit infolge

- 3 -

einer partiellen, d.h. nicht im ganzen Stadtgebiet herrschenden Rauhrefbildung glatt und nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut.

Die Klägerin verlangte deshalb von der Beklagten im ersten Rechtszuge ein "angemessenes" Schmerzensgeld. In der Begründung führte sie aus, daß sie einen Betrag von DM 2.000,-- für angemessen halte.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von DM 800,-- ohne Restabweisung statt und legte die Verfahrenskosten der Beklagten auf. Nach den Entscheidungsgründen ging es dabei von einem auf 2/3 des Gesamtschadens zu bewertenden Mitverschulden der Klägerin aus.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg, ebenso eine Anschlußberufung der Klägerin.

Die zugelassene Revision der Beklagten verfolgt den Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin auf demjenigen Teil des Gehwegs gestürzt ist, der vor dem Grundstück der Beklagten liegt, und daß es dort infolge Rauhrefbildung in nicht ungefährlicher Weise glatt war.



Gegen diese tatrichterlichen Feststellungen wendet sich die Revision nicht.

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß die gefährliche Glätte infolge sichtbarer Rauhreifbildung auf den in den Morgenstunden besonders ausgekühlten Steinplatten schon wenigstens 20 Minuten vor dem Unfall vorhanden gewesen sei; eine frühere merkliche Glättebildung könne dagegen nicht festgestellt werden. Es meint, daß innerhalb dieses Zeitraums die Beklagte ihrer Streupflicht durch Aufbringen von ein paar Schaufeln Sand oder Salz hätte nachkommen müssen. Zwar müsse auch bei plötzlichem Auftreten von Glätte dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum für die Durchführung der notwendigen Arbeiten gelassen werden. Die Beklagte müsse jedoch in der infrage stehenden Jahreszeit die Wegeverhältnisse vor ihrem Grundstück häufiger kontrollieren, um der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang weiter erwogen, daß auf dem abfallenden Gehsteig auch leichte Reifbildung schnell zu gefährlicher Glätte führen könne, und außerdem dem Berufsverkehr der Morgenstunde Rechnung getragen werden müsse.

2. Diese Ausführungen halten dem Angriff der Revision nicht stand.

a) Daß sich aus der öffentlich-rechtlichen Pflicht zum Bestreuen des Gehwegs im Falle ihrer Verletzung privatrechtliche Haftpflichten ergeben können,

ist entgegen der Meinung der Revision allerdings nicht zweifelhaft.

b) Nicht zweifelhaft ist ferner, daß auch eine partielle (d.h. nicht alle Verkehrsflächen der Stadt betreffende) Rauhreifbildung eine Pflicht zum Bestreuen des Gehwegs mit abstumpfenden Mitteln begründen kann. Die Pflicht zum Bestreuen entsteht immer, wenn die Gehwegfläche auf Grund irgendwelcher Auswirkungen winterlichen Wetters so glatt wird, daß daraus eine Gefahr für die Fußgänger entsteht. Daß dies der Fall war, stellt das Berufungsgericht unangefochten fest.

c) Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsurteil hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Streupflicht im Einzelfall die Anforderungen an die Beklagte überspannt hat.

Eine Verletzung der Streupflicht ergibt sich nicht schon aus der zeitweisen Verkehrsunsicherheit der zu bestreuenden Fläche, sondern erst aus der Unterlassung gebotener und zumutbarer Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Glätte. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die entstandene Glätte unstreitig nicht erkannt. Das Berufungsgericht erblickt eine gegen die Streupflicht verstoßende Unterlassung darin, daß die Beklagte nicht durch häufigere Kontrollen ein früheres Erkennen der Glätte gewährleistet hat. Diese Erwägung ist an sich richtig. Geht man aber davon aus, daß vom Erkennen der eingetretenen Glätte an noch ein Zeitraum von wenigstens 5 Minuten erforderlich gewesen wäre, um eine wirksame

Abstumpfung des Gehwegs durchzuführen, dann war der Schluß auf eine unfallursächliche Pflichtverletzung nur möglich, wenn man annimmt, die Beklagte sei im damaligen Zeitraum gehalten gewesen, ihren Gehweg etwa viertelstündlich auf Glätte zu prüfen.

Nun sind an die Erfüllung der Streupflicht nach der Rechtsprechung im allgemeinen strenge Anforderungen zu stellen. Der Sicherungspflichtige darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich nicht unterlassen. Über den Umfang des Zumutbaren entscheiden weithin die Umstände des Einzelfalls (vgl. OLG Stuttgart VersR 1968, 132). Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 18. Mai 1955 (VI ZR 104/54 - VersR 1955, 456) eine Pflichtverletzung angenommen, weil mindestens 1 1/4 bis 1 1/2 Stunden nach Eintritt starker Eisglätte noch nicht gestreut gewesen war. Jedoch läßt sich die Häufigkeit der gebotenen Kontrollen auch für die Zeit des Berufsverkehrs nicht allgemein nach Minuten bestimmen. Es ist vor allem von Bedeutung, in welchem Maße die erkennbare Wetterlage und die Eigenheiten des Gehwegs Anlaß zur Vorsorge geben. Es mag durchaus Fälle geben, wo ein starker Anhalt für gefährliche Glättebildung (Nieselregen auf frostkalten Grund u.ä.) insbesondere bei einem genötigten Gehweg vorübergehend häufige Kontrollen nötig macht. Besondere Aufmerksamkeit ist auch dann geboten, wenn bei bereits erkannter Glätte ein Bestreuen wegen starker Niederschläge zunächst noch nicht sinnvoll erscheint.

- 7 -

Solche besonderen Verhältnisse hat indessen das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die aufgetretene partielle Reifbildung mag zwar "nicht ungewöhnlich" gewesen sein, zumal sie zur Winterzeit bei Temperaturen um die Frostgrenze fast immer denkbar ist und weithin von Zufälligkeiten der meteorologischen und Bodenverhältnisse abhängt. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen aber nicht den Schluß, daß die Beklagte mit einer erheblich erhöhten Gefahr der Reifbildung gerade vor ihrem Grundstück rechnen mußte, überdies einer Reifbildung, die die Verkehrssicherheit des Gehwegs beeinträchtigte. Unter solchen Umständen ist es unverhältnismäßig und daher nicht zumutbar, wenn das Berufungsgericht der Beklagten im Ergebnis viertelstündliche Kontrollen auferlegen will. Solche Anforderungen liegen auch für die Zeit des Berufsverkehrs nicht mehr im Bereich des rechtlich Gebotenen.

II. Das Berufungsurteil, das auf dieser Überspannung der Sorgfaltspflicht beruht, kann keinen Bestand haben. Die ersetzende Entscheidung vermag der Senat, da weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu treffen sind, selbst zu erlassen.

Das Berufungsgericht erachtet es in gleichfalls unangefochtener Feststellung für nicht erweislich, daß die Reifglätte schon mehr als 20 Minuten vor dem Unfall vorhanden war. Nach dem festgestellten Sachverhalt bot die Witterung keinen Anlaß zu besonders häufiger Kontrolle. Daher läßt sich eine Pflicht der Beklagten, den Gehweg in der Zeit zwischen 7.40 und 8.00 Uhr erneut zu überprüfen, nicht begründen. Die Revisionsbeantwortung bezieht sich insoweit zu Unrecht auf das Urteil des erkennenden

Senats vom 12. Juli 1968 - VI ZR 134/67 = VersR 1968, 1161; dort handelte es sich anders als im vorliegenden Fall um außergewöhnliche Glätteverhältnisse. Die Klägerin ist nach allem für einen Verlauf, der ihrem Begehren zum Erfolg verhelfen könnte, beweisfällig geblieben, denn auch während der Tageszeit, wo Streupflicht grundsätzlich besteht, trifft den Verletzten die Beweislast dafür, daß ein angemessener Zeitraum vom Auftreten der Glätte bis zu ihrer Beseitigung vom Beklagten überschritten worden ist (BGH Urteil vom 22. November 1965 - III ZR 32/65 - LM Preuß.Wegereinigungsg Nr. 7 = VersR 1966, 90).

III. Hiernach ist auf die Berufung der Beklagten, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Nach § 91 ZPO treffen die Kosten des gesamten Rechtsstreits die Klägerin. Damit ist es nicht mehr von Bedeutung, daß sie schon beim Landgericht teilweise sachlich unterlegen war und dies richtigerweise unter entsprechender Kostenbelastung hätte ausgesprochen werden sollen.

Pehle

Dr. Bode

Nußgens

Dunz

Scheffen